

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

August 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	1
Gewerbesteuerbelastung steigt weiter.....	1
Aktuelle Steuerpolitik.....	3
Umsatzsteuer: Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen.....	3
Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2014 unter allen Gemeinden ab 20.000 Einwohnern	7
Aktuelles Steuerrecht	10
BFH: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist unzulässig	10
BFH-Urteil zu den Werbungskosten bei mehrjähriger Tätigkeit im Ausland	11
BFH-Urteil zur Rabattgewährung durch Dritte	12
Richtsatzsammlung 2013 veröffentlicht	13
Aktuelle Haushaltspolitik.....	14
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2014	14
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2014	15
Rezensionen	19
Lohn + Gehalt - Entgeltabrechnung aus erster Hand	19
Steuerrecht im Überblick	20
Lehrbuch Internationales Steuerrecht.....	20

Editorial

■ **Gewerbesteuerbelastung steigt weiter**



Dr. Kathrin Andrae
Leiterin des Referats
Öffentliche Finanzen

Keine Steuererhöhungen mit dieser Bundesregierung – so steht es schon im Koalitionsvertrag und die Bundeskanzlerin wird nicht müde, dies gegenüber der Wirtschaft immer wieder zu bestätigen. Vor Ort, also dort, wo die Unternehmen ansässig sind, fühlt man sich an diese feste Zusage nicht gebunden. Im Gegenteil, die Belastung der Unternehmen mit Gewerbesteuer und Grundsteuer nimmt kontinuierlich zu. In der Fläche gibt es dabei erhebliche Unterschiede. Mehr und mehr wird deutlich, dass sich finanziell gut aufgestellte Kommunen attraktive, vergleichsweise niedrige Hebesätze leisten können. Kommunen mit Haushaltsdefiziten hingegen erhöhen die Steuern zum Teil deutlich. Damit schwächen sie aber ihre Standorte nachhaltig, denn Spreizungen bei den Hebesätzen von mehreren Hundert Prozentpunkten ziehen die Unternehmen auf Dauer – bei vergleichbaren sonstigen Standortbedingungen – ins Kalkül, wenn sie Investitionen planen. Mit jedem Prozent-

punkt, um den der Gewerbesteuerhebesatz steigt, nimmt außerdem die Gefahr einer Substanzbelastung der Unternehmen durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zu. Ihre Streichung wäre eine dringende Linderung für die steigenden Hebesätze und könnte dazu beitragen, die Gewerbesteuerlast für die Unternehmen stabil zu halten.

Höhere Steuerbelastungen für Unternehmen durch steigende Hebesätze sind vor allem an den Standorten schädlich, die ohnehin mit schwierigen Strukturveränderungen zu kämpfen haben. In diesen Fällen müssen die Ausgaben vor Ort noch konsequenter vermindert werden – unter anderem durch eine Orientierung an den Besten bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben und durch eine Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Aber auch die Länder stehen in der Pflicht – sie müssen eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sichern. An fehlendem Geld kann es nicht liegen – die Steuereinnahmen der Länder liegen im ersten Halbjahr 2014 sogar über dem erwarteten Zuwachs.

In Hessen und Nordrhein-Westfalen sind die zum Teil massiven Hebesatzerhöhungen das unmittelbare Ergebnis der kommunalen Haushalts-sanierungsprogramme und der damit verbundenen Auflagen. Sie sind aber kein taugliches Instrument zur Haushaltssanierung, denn die unbestritten schwierige Haushaltslage vieler Kommunen lässt sich nicht mit Steuererhöhungen lösen. Zudem setzen die Programme eine Hebesatzspirale nach oben in Gang – mindestens für das jeweilige Land, aber auch darüber hinaus.

Für die Gewerbesteuer zeigt die Entwicklung der Hebesätze deutlich, dass sie in ihrer heutigen Gestalt keine geeignete kommunale Steuer ist. Besser wäre eine gewinnabhängige Kommunalsteuer mit kommunalem Hebesatzrecht, die alle in der Gemeinde wirtschaftlich Tätigen einbezieht. Dies würde für stabile wirtschaftskraftbezogene Einnahmen der Gemeinden sorgen und zudem das Band zwischen Wirtschaft und Kommunen stärken.

Im Zuge der anstehenden Reformen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in deren Mittelpunkt der Länderfinanzausgleich steht, sollte die Politik die kommunale Ebene nicht aus den Augen verlieren. Dazu gehört die Aufgabenverteilung genauso wie die Festlegung von Standards bei der Erfüllung der Aufgaben. Die Kommunen brauchen vor allem bei letzterem mehr Flexibilität. Dies zuzulassen sollte möglich sein, ohne dass einzelne Regionen dauerhaft ins Hintertreffen geraten. Nur ein sorgfältig austariertes und dabei gleichzeitig dynamisches System der föderalen Finanzbeziehungen zwischen Bund, Länder und Gemeinden ermöglicht auch in Zukunft ausreichend Investitionen in den Standort Deutschland und sichert die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Unternehmen. (An)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Umsatzsteuer: Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Gesetzliche Neureglung durch Kroatien-AnpG

Anfang Juli 2014 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (Kroatien-AnpG) zugestimmt. Damit wird die angekündigte Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen umgesetzt. Auf diese Weise soll der Zustand vor der Entscheidung des BFH vom 22. August 2014 aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass wieder hergestellt werden – diesmal aber durch eine gesetzliche Regelung abgesichert.

Neue Definition des Leistungsempfängers als bauleistender/gebäudereinigender Unternehmer

Künftig wird der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 Satz 2 bzw. Satz 5 UStG n. F. zum Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen (i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG) bzw. Gebäudereinigungsleistungen (i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG) erbringt. Es kommt ausdrücklich nicht darauf an, dass er die an ihn erbrachte Leistung für eine eigene Ausgangsbau-/Gebäudereinigungsleistung verwendet. Nach der Gesetzesbegründung fallen Bauträger ausdrücklich nicht unter die Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen.

Bescheinigung der Nachhaltigkeit

Steuerschuldner ist künftig, wer Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen nachhaltig selbst erbringt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit wurde ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Nachhaltigkeit wird angenommen, wenn der Weltumsatz des Leistungsempfängers (Auftraggebers) zu mindestens 10 Prozent aus eigenen Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen besteht (Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). Entsprechend § 13b Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz UStG n. F. ist von dieser Voraussetzung auszugehen, wenn das zuständige Finanzamt dies bescheinigt. Die Bescheinigung muss im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültig sein. Bei Erteilung dieser Bescheinigung wird aus Vereinfachungsgründen auf den Weltumsatz des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt.

Hat der Leistungsempfänger bisher noch keine Bauleistungen ausgeführt bzw. nimmt er die Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, stellt das Finanzamt dem Unternehmer die Bescheinigung aus, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen begonnen hat und die Bauleistungen voraussichtlich mehr als 10 Prozent seines Weltumsatzes betragen werden. Das Gesetz enthält keine entsprechende Regelung, vielmehr soll eine solche nach der Gesetzesänderung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufgenommen werden (vgl. Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 5 Satz 2

UStG).

Bei der Bescheinigung im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz UStG n. F. handelt es sich um eine von der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG abweichende gesonderte Bescheinigung. Sie soll zeitgleich mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung herausgegeben werden. Damit hätte die Finanzverwaltung noch bis zum 1. Oktober 2014 Zeit, die Bescheinigung bekanntzugeben. Um eine reibungslose Anwendung der Neuregelung zu ermöglichen, sollte dies jedoch möglichst noch im August 2014 geschehen. Dies würde auch die Finanzbehörden entlasten.

Bei Gebäudereinigungsleistungen wird zum Nachweis der Nachhaltigkeit auf das bisher bereits verwendete Vordruckmuster USt 1 TG zurückgegriffen.

Sowohl die Bescheinigung für Bauleistungen als auch die für Gebäudereinigungsleistungen sind auf längstens drei Jahre befristet, um dem leistenden Unternehmer und dem Leistungsempfänger Rechtssicherheit zu gewährleisten. Aus Rechtsschutzgründen können sie zudem nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden (vgl. § 13b Abs. 5 Satz 2 und 5 UStG n. F.).

Der Leistungsempfänger ist auch dann Steuerschuldner, wenn ihm das Finanzamt eine Bescheinigung im Sinne des Abs. 5 Satz 2 bzw. 5, 2. Halbsatz UStG n. F. ausgestellt hat, er diese aber gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Fraglich ist allerdings, wie der leistende Unternehmer in diesem Fall Kenntnis vom Status des Leistungsempfängers als Steuerschuldner erlangen soll.

Wirkung der Bescheinigung

Der leistende Unternehmer kann die Bescheinigung als Nachweis für die nachhaltige Tätigkeit des Leistungsempfängers vorlegen. Die nun gesetzlich eingeführte Praxis soll lt. Gesetzesbegründung für die Beteiligten Rechtssicherheit herstellen. Daher muss auch in dem Fall, in dem der Leistungsempfänger die Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet, die Steuerschuldnerschaft auf ihn übergehen, wenn die Voraussetzungen dafür aber tatsächlich nicht vorgelegen haben. Leider enthält §13b UStG diese für die beteiligten Unternehmen wichtige Klarstellung nicht. Diese sollte deshalb – sowohl für Bauleistungen als auch für Gebäudereinigungsleistungen – wieder in den UStAE aufgenommen werden.

Keine unmittelbare Korrespondenz der Leistungen erforderlich

In Absatz 5 Satz 2 bzw. 5, 1. HS UStG n. F. wird klargestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer eigenen Bau- oder Gebäudereinigungsleistung verwendet. Damit kommt es künftig auf die seitens des BFH geforderte unmittelbare Korrespondenz zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung nicht an. Diese Voraussetzung hatte der BFH in seinem Urteil vom 22. August 2013 in das bestehende Gesetz hineingelesen.

Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich

Infolge der vorgenannten Änderung kann auch § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG beibehalten werden. Danach geht die Steuerschuld auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn er die Bauleistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht. Infolge der BFH-Rechtsprechung lief diese Vorschrift in den vergangenen Monaten ins Leere (vgl. Steuerinfo Mai 2014). Es ist davon auszugehen, dass Bauleistungen, die ausschließlich an den hoheitlichen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, weiterhin von dieser Regelung ausgenommen sind. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art zum Steuerschuldner, wenn durch diese Bauleistungen erbracht werden.

Steuerschuldnerschaft und Kleinunternehmer-Regelung

Auch tritt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in den Fällen weiterhin nicht ein, in denen der leistende Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 Absatz 1 UStG anwendet. Die bisher in § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG enthaltene Regelung wird in Satz 8 der Vorschrift verschoben. Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Kleinunternehmer bezieht, bei dem keine Umsatzsteuer erhoben wird (vergleiche § 19 Abs. 1 UStG), schuldet demnach keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG. Hingegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen bezieht, Umsatzsteuer nach § 13b UStG schulden.

In Zweifelsfällen: Nichtbeanstandungsregelung

Das Umsatzsteuergesetz sieht in § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG n. F. nun eine Nichtbeanstandungsregelung vor. Danach kann die Steuerschuldumkehr auch dann beibehalten werden, wenn die Voraussetzungen dafür tatsächlich nicht vorgelegen haben. Bedingung ist, dass beide Vertragspartner davon ausgegangen sind, die Voraussetzungen des § 13b UStG zu erfüllen, und sich erst im Nachhinein nach objektiven Kriterien herausstellt, dass diese tatsächlich nicht vorlagen. Weiterhin muss der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert worden sein; es darf also zu keinen Steuerausfällen kommen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Nichtbeanstandungsregelung, wie sie bis Mitte Februar 2014 in Abschnitt 13b.8 UStAE a. F. auch für Bauleistungen enthalten war. Für Gebäudereinigungsleistungen gilt Abschnitt 13b.8 UStAE derzeit noch.

Der BFH hat in seiner Entscheidung vom August 2013 die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung nach Abschnitt 13b.8 UStAE a. F. für Bauleistungen abgelehnt, da sie sich nicht aus dem Gesetz ergab. Ob der BFH die nunmehr gesetzlich verankerte Regelung anerkennt oder einen Widerspruch zum EU-Recht sieht, muss abgewartet werden.

Inkrafttreten der Neuregelung

Die Änderung des § 13b Abs. 5 UStG tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Kein Vertrauensschutz bei Altfällen

Mit dem Kroatien-AnpassungsG nimmt der Gesetzgeber auch zur bislang offenen Frage des Vertrauensschutzes Stellung. Bislang war zwischen Finanzverwaltung und Beratern/Unternehmen umstritten, ob bei vor dem 15. Februar 2014 ausgeführten Umsätzen für den leistenden Unternehmer Vertrauensschutz nach § 176 AO greift, wenn sich der

Leistungsempfänger auf das BFH-Urteil beruft.

In § 27 Abs. 19 Sätze 1 und 2 UStG n. F. wurde nunmehr festgelegt, dass die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern ist, wenn der Leistungsempfänger (es wird sich dabei insbesondere um Bauträger handeln) die Erstattung der von ihm entsprechend der alten Verwaltungsauffassung als Steuerschuldner i. S. d. § 13b UStG abgeführte Umsatzsteuer gegenüber dem Fiskus geltend macht. Der Vertrauensschutz des § 176 AO steht dem nicht entgegen und greift insoweit für den leistenden Unternehmer nicht. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistungen – es wird mithin nicht generell in entsprechenden Fällen der Vertrauensschutz ausgeschlossen.

Neu: Abtretungsregelung

Um dieses für den leistenden Unternehmer oft mit großen finanziellen Risiken verbundene Ergebnis abzumildern, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG n. F. für Altfälle eine Abtretungsregelung aufgenommen. Sie kann ausschließlich auf Leistungen angewendet werden, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden und bei denen die Vertragsparteien aufgrund der bis dahin geltenden Verwaltungsauffassung von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgingen. Fordert in diesen Fällen der Leistungsempfänger die von ihm entrichtete Umsatzsteuer zurück, kann der leistende Unternehmer seinen Zahlungsanspruch gegen seinen Kunden an das Finanzamt abtreten. Es handelt sich um eine Abtretung nach Zivilrecht; sie erfolgt durch Angebot der Abtretung seitens des leistenden Unternehmers und Annahme des Angebots durch das Finanzamt. Die Abtretung wirkt an Zahlung statt, wenn (kumulativ!)

- der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger (= seinem Kunden) eine entsprechend geänderte Rechnung mit offenem Umsatzsteuer-Ausweis ausstellt,
- die Abtretung wirksam bleibt,
- dem Leistungsempfänger die Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass die Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
- der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG ist am 31. Juli 2014 in Kraft getreten.

Inkrafttreten

Anwendungsschreiben vom 31. Juli 2014

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Kroatien-AnpassungsG im Bundesgesetzblatt am 30. Juli 2014 hat das BMF mit Schreiben vom 31. Juli 2014 Hinweise zur Anwendung des neu eingeführten § 27 Abs. 19 UStG bekanntgegeben. Darin wird die Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers gegenüber dem Finanzamt im Fall der Abtretung konkretisiert. Sie umfasst insbesondere den Nachweis der Richtigkeit und den Bestand der (abgetretenen) Forderung sowie die Wirksam-

Nachzahlungszinsen

keit der Abtretung (Abschnitt I, Rz. 7 des BMF-Schreibens).

Bei der Verzinsung der nachträglichen Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer nach § 27 Abs. 19 UStG gilt der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm entrichteten Umsatzsteuer als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 233a Abs. 2a AO. Der Zinslauf der Nachzahlungszinsen beginnt in diesen Fällen erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist.

Das BMF-Schreiben enthält zudem Hinweise zur verfahrensmäßigen Abwicklung der Änderungsanträge der Leistungsempfänger (Rz. 9 – 15) und zur Abtretung der zivilrechtlichen Forderungen innerhalb der Finanzverwaltung (Rz. 17 – 20).

Fazit: Durch die Entscheidung des BFH vom 22. August 2013 hatte sich die Besteuerung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen extrem erschwert. Die Rückkehr zum alten Recht kann den "Schaden" der Unternehmen nur teilweise ausgleichen. Es verbleibt ein großer Umstellungsaufwand – im Februar auf das neue BFH-Recht, ab Oktober zurück zur alten Rechtslage auf neuer gesetzlicher Basis. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Finanzverwaltung den betroffenen Unternehmen diesen doppelten Umstellungsaufwand durch eine Übergangsregelung bei der Umsetzung der BFH-Rechtsprechung erspart hätte. Dem mögen bei den Bauleistungen drohende Steuerausfälle wegen Rückforderungsansprüchen von Bauträgern entgegenstehen. Im Gebäudereinigungsgewerbe scheint dies nicht der Fall zu sein, so dass man zumindest diese Branche mit einer Nichtbeanstandungsregelung etwas entlasten könnte.

Zudem sollte die neue Bescheinigung zum Nachhaltigkeitsnachweis bei Bauleistungen möglichst schnell veröffentlicht werden. Die Unternehmen benötigen sie spätestens zum 1. Oktober 2014 – und zwar von der zuständigen Finanzbehörde ordnungsgemäß ausgefüllt! (Ng)

■ Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2014 unter allen Gemeinden ab 20.000 Einwohnern

Hebesätze als Standortfaktoren

Die Gemeinden haben mit ihrer Hebesatzpolitik bei der Gewerbe- und der Grundsteuer einen großen Einfluss auf die Standortattraktivität. Das gilt erst recht seit den Verschlechterungen bei der Gewerbesteuer, die durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen von Kosten der Unternehmen entstanden sind. Trotz des Wettbewerbes unter den Kommunen wird weiter an der Steuerschraube nach oben gedreht.

Gewerbesteuer

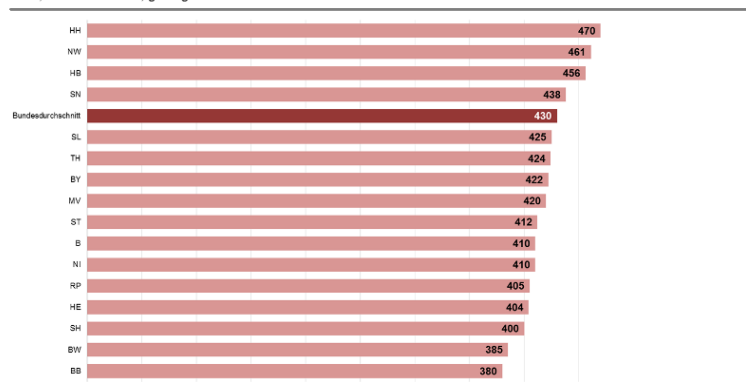
Bei der Gewerbesteuer fällt der Anstieg in diesem Jahr mit + 1 Prozentpunkt beim gewogenen Bundesdurchschnitt (430 Prozent) insgesamt noch moderat aus. Es gibt allerdings auch hier einige Ausreißer

nach oben wie z. B. Luckenwalde (BB, + 55 Prozentpunkte), Wittmund (NI, + 50 Prozentpunkte) und Bremerhaven (HB, +40 Prozentpunkte). Nur wenige, insbesondere kleinere Gemeinden wie Quedlinburg (ST, - 10 Prozentpunkte) und Monheim (NW, - 15 Prozentpunkte) haben den Hebesatz für die Gewerbesteuer gesenkt. Die Spreizung beim Gewerbesteuerhebesatz hat 2014 erneut zugenommen. Spitzenreiter bei der Gewerbesteuer sind Marl (NW, 530 Prozent), Elsdorf (NW, 520 Prozent) und Oberhausen (NW, 520 Prozent). Am unteren Rand operieren Monheim (NW, 285 Prozent), Eschborn (HE, 280 Prozent) und Bad Soden am Taunus (HE, 280 Prozent).

Bezogen auf die Gemeindegrößen sind es vor allem die Kommunen zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern, die ihren Gewerbesteuer-Hebesatz angehoben haben. Fast 79 Prozent der Erhöhungen fallen in diese Größenklasse. Von den 76 Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern haben hingegen nur fünf Gemeinden ihren Hebesatz angehoben.

Gewerbesteuer

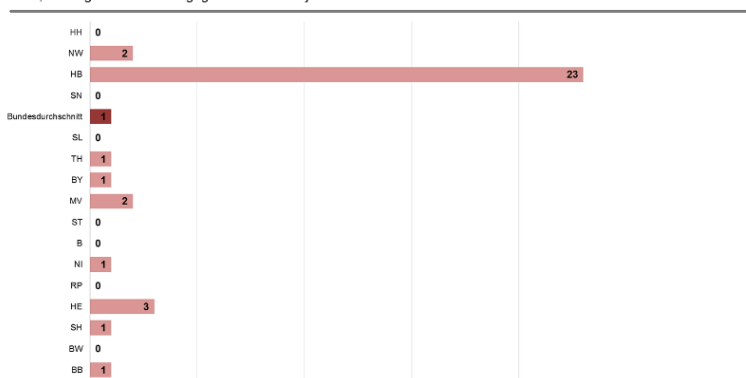
2014, Hebesätze in %, gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 EW



Quelle: DIHK

Gewerbesteuer

2014, Anstieg der Hebesätze gegenüber dem Vorjahr in %-Punkten



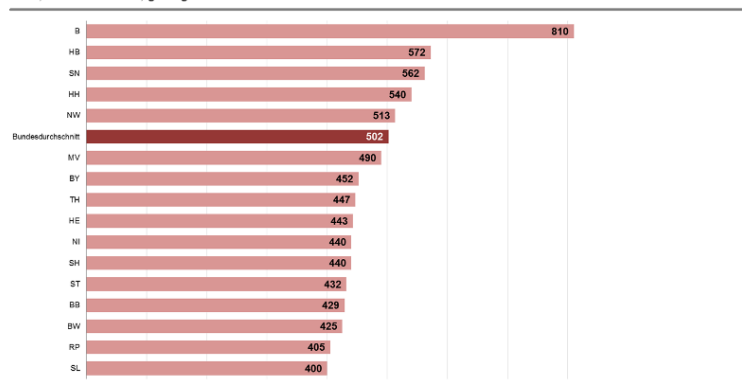
Quelle: DIHK

Anstieg im Landesdurchschnitt verzeichnet Hessen, hier vor allem in Gießen (+ 220 Prozentpunkte) und Bad Nauheim (+220 Prozentpunkte). In Sachsen-Anhalt ist der Landesdurchschnitt hingegen gesunken. Verantwortlich dafür sind die Hebesatzsenkungen in Köthen (-25 Prozentpunkte) und in Merseburg (-50 Prozentpunkte). Auch die Spreizung bei den Hebesätzen der Grundsteuer B fällt deutlich stärker aus als bei der Gewerbesteuer. Jahrelang lag Berlin mit 810 Prozent unangefochten an der Spitze. Nunmehr haben sowohl Haltern am See (NW) als auch Selm (NW) einen Hebesatz von 825 Prozent. Am unteren Ende liegt Ingelheim am Rhein mit einem Hebesatz von 80 Prozent, danach folgt Eschborn mit 140 Prozent.

Wie bei der Gewerbesteuer sind es vor allem die Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern, die ihren Grundsteuer B-Hebesatz angehoben haben. Auf sie entfallen fast 85 Prozent der Erhöhungen. Unter den Flächenländern ist nur in Bayern der durchschnittliche Hebesatz nicht gestiegen.

Grundsteuer B

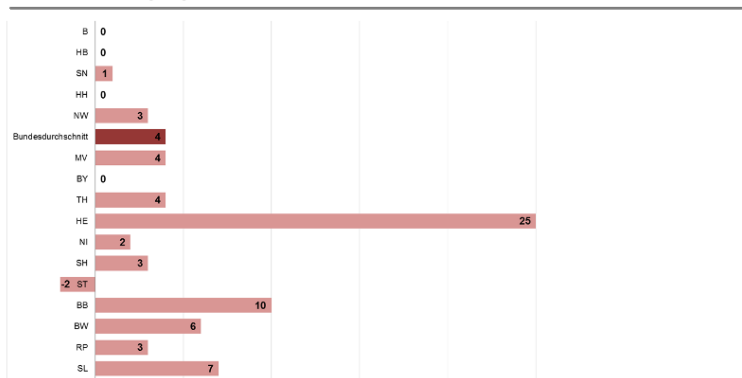
2014, Hebesätze in %, gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 EW



Quelle: DIHK

Grundsteuer B

2014, Hebesätze in %, gewogener Durchschnitt der Gemeinden ab 20.000 EW



Quelle: DIHK

Fazit: Die Entwicklungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer B machen deutlich, wie sehr die Sanierung der Kommunen auf die Steuerbelastung für die Unternehmen durchschlägt. Offensicht-

lich sind nicht Einsparungen, sondern Einnahmeerhöhungen das bevorzugte Instrument der (Kommunal-)Politik. Besonders auffällig ist das in Nordrhein-Westfalen und Hessen, wo die zum Teil massiven Hebesatzanhebungen unmittelbares Ergebnis kommunaler Haushaltssanierungsprogramme und damit verbundener Auflagen des Landes sind. Die Regeln des kommunalen Finanzausgleichs und die Beteiligung der kommunalen Familie an den Entschuldungsprogrammen – wie z. B. in Nordrhein-Westfalen – setzen eine Hebesatzspirale noch oben in Gang. Ähnliche Entwicklungen sind auch in Rheinland-Pfalz zu beobachten. (An)

Aktuelles Steuerrecht

■ BFH: Unterjähriger Wechsel zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug ist unzulässig

Der BFH hat mit Urteil vom 20. März 2014 (Az.: VI R 35/12) geurteilt, dass ein unterjähriger Wechsel von der 1 Prozent-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig ist.

Sachverhalt

Ein kaufmännischer Angestellter erhielt einen Dienstwagen, den er auch privat nutzen durfte. Für dieses Fahrzeug führte er erst ab dem 1. Mai 2008 ein Fahrtenbuch, nachdem zuvor für die Monate Januar bis April der Vorteil nach der sog. 1 Prozent-Methode angesetzt worden war. Ab dem 31. Oktober 2008 wurde dem Kläger von seinem Arbeitgeber ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt, für das er dann sogleich ein Fahrtenbuch führte.

Das Finanzamt lehnte den unterjährigen Wechsel auf das Fahrtenbuch für das erste Fahrzeug ab und ermittelte für die gesamte Nutzungszeit im Jahr den geldwerten Vorteil nach der 1 Prozent-Methode. Der BFH schloss sich dieser Auffassung an und bestätigte noch einmal, dass die Fahrtenbuchmethode den Wert der Privatnutzung als Anteil an den gesamten Fahrzeugaufwendungen und an der gesamten Fahrleistung des Fahrzeugs bestimmt.

Fahrtenbuch nur für das ganze Jahr

Die Fahrtenbuchmethode ist nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich, weil die Angaben immer jahresbezogen erfolgen müssen.

Einem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, statt der grob typisierenden 1 Prozent-Regelung die Fahrtenbuchmethode von vornherein zu wählen oder für den folgenden Veranlagungszeitraum dazu überzugehen.

Fazit: Die Richter des BFH bestätigen mit dem Urteil sowohl die langjährige Auffassung der Finanzverwaltung als auch die in der Literatur vertretenen Meinungen. (KG)

■ BFH-Urteil zu den Werbungskosten bei mehrjähriger Tätigkeit im Ausland

Im Ausland keine regelmäßige Arbeitsstätte

Der BFH hat mit Urteil vom 10. April 2014 (Az. VI R 11/13), veröffentlicht am 16. Juli 2014, entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der zunächst für drei Jahre und anschließend wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte besitzt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer mit dem ausländischen Unternehmen für die Dauer des Entsendungszeitraums einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Arbeitnehmer wurde zunächst für drei Jahre, insgesamt aber für knapp sechs Jahre an eine ausländische Tochtergesellschaft einer deutschen Konzernmutter entsandt. Neben einem befristeten Entsendungsvertrag mit der deutschen Konzernmutter schloss der Arbeitnehmer zunächst einen auf zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag mit der ausländischen Tochtergesellschaft ab. Dieser Arbeitsvertrag wurde später um zwei Jahre und schließlich unbefristet verlängert. Nach Ablauf des mehrmals verlängerten Entsendezeitraums wurde der Arbeitnehmer wieder – wie vor seiner Entsendung – in der betrieblichen Einrichtung der Konzernmutter eingesetzt.

Auswärtstätigkeit?

Es ging unter anderem um die Kernfrage, ob der Arbeitnehmer im Ausland eine regelmäßige Arbeitsstätte (nach dem Recht bis zum 31. Dezember 2013) begründet hat oder ob es sich um eine auswärtige Tätigkeit handelt.

Zu den Erwerbsaufwendungen zählen auch beruflich veranlasste Fahrtkosten. Sie sind grds. mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten abzugsfähig. Allerdings begrenzt § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (ab 1. Januar 2014: "erste Tätigkeitsstätte") auf die Höhe der Entfernungspauschale.

Die Richter des BFH sind der Ansicht, dass aufgrund der Befristung des Auslandseinsatzes in der Entsendevereinbarung und dem Fortbestehen seines – wenn auch ruhenden – inländischen Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer an seinem Beschäftigungsort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet hat. Er ist dort nicht dauerhaft, sondern vielmehr nur vorübergehend tätig gewesen.

Arbeitsvertrag im Ausland unbedeutend

An der vorübergehenden Natur der vorliegenden Entsendung ändert auch der Umstand nichts, dass der Arbeitnehmer mit der ausländischen Tochtergesellschaft seines Arbeitgebers einen zunächst befristeten, später unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Denn die (vorübergehende) Dauer seines Auslandseinsatzes ist nicht dort geregelt, sondern bestimmt sich nach den mit seinem inländischen Arbeit-

geber geschlossenen Entsendungsvereinbarungen.

Die Richter bestätigten damit die Auffassung des Arbeitnehmers, dass dieser einer auswärtigen Tätigkeit im Ausland nachging, und entschieden, dass die Aufwendungen für die Fahrten zum Beschäftigungsort nicht nach der Entfernungspauschale, sondern nach Dienstreisegrundsätzen zu bemessen und als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Fazit: Die Finanzverwaltung beurteilt bisher die Frage, ob eine auswärtige Tätigkeit vorliegt oder nicht, nach dem Vorliegen eines Arbeitsvertrages mit dem aufnehmenden Unternehmen. Aus Sicht der BFH-Richter kommt es darauf nicht an. Vielmehr sind die inländischen Vereinbarungen maßgeblich. (KG)

■ BFH-Urteil zur Rabattgewährung durch Dritte

Rabatte von Dritten kein Arbeitslohn

Der BFH hat mit Urteil vom 10. April 2014 (Az. VI R 62/11), veröffentlicht am 16. Juli 2014, entschieden, dass Rabatte, die sowohl Arbeitnehmern von Geschäftspartnern als auch einem weiteren Personenkreis eingeräumt werden, kein Arbeitslohn darstellen.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob ein Arbeitgeber für Lohnsteuer auf Rabatte haftet, die ihren Mitarbeitern von Dritten beim Abschluss von Versicherungsverträgen eingeräumt wurden.

Sachverhalt

Folgender Sachverhalt lag dem Verfahren zugrunde: Die Arbeitnehmer einer Versicherungsgesellschaft erhielten von zwei anderen Versicherungsunternehmen Versicherungen zu verbilligten Tarifen. Im Personalhandbuch wies der Arbeitgeber auf die Tarife hin. Dieser unterwarf die gewährten Rabatte bei den Versicherungen nicht dem Lohnsteuerabzug. Der Arbeitgeber und die Versicherungsunternehmen schlossen keine besonderen Vereinbarungen über die Rabatte an die jeweiligen Mitarbeiter. Die gewährten Rabatte standen entweder Mitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen offen oder nur Beschäftigten bestimmter anderer Unternehmen.

Das Finanzamt unterwarf die Rabatte der Lohnsteuer und wurde vom Finanzgericht bestätigt. Die Tarifvorteile seien Ausfluss des Dienstverhältnisses, weil im Personalhandbuch auf sie verwiesen wurde.

Arbeitslohn bei Zuwendungen von Dritten

Die Richter des BFH widersprachen dieser Auffassung. Auch bei der Zuwendung eines Dritten kann grundsätzlich Arbeitslohn anzunehmen sein. Voraussetzung ist dafür, dass die Leistung des Dritten ein Entgelt "für" eine Leistung darstellt, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt. Somit muss sich für den Arbeitnehmer der Rabatt oder die Leistung des Dritten als Frucht seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellen und im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis stehen. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen

sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird.

Rabatte erhalten alle

Die Richter des BFH sind der Auffassung, dass Rabatte, die der Arbeitgeber nicht nur seinen Arbeitnehmern, sondern auch fremden Dritten üblicherweise einräumt, kein Arbeitslohn ist. Arbeitslohn liegt dann nur vor, wenn die Vorteile nicht auf dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Dritten gründen. Vielmehr muss der Rabatt die erbrachte Arbeitsleistung für den Arbeitgeber belohnen. Entscheidend für die Lohnsteuerpflicht ist also, ob die Rabatte des Dritten eine Prämie oder Belohnung für eine Arbeitsleistung aus dem Arbeitsverhältnis für den Arbeitgeber sind. Die rabattgewährenden Unternehmen wollten im Streitfall aber nur ihren Kundenkreis sichern. Sie hatten also ein vorrangiges eigenwirtschaftliches Interesse, nämlich einen leicht zugänglichen und aufgrund der niedrigen Marketing- und Vertriebskosten attraktiven Kundenkreis zu gewinnen. Auf die Ent- oder Belohnung der Arbeitnehmer kam es ihnen nicht an.

Ziel: Kundengewinnung

Fazit: Der BFH verlangt für die steuerliche Erfassung von Rabatten durch Dritte die konkrete Feststellung des Be- oder Entlohnungscharakters. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer aufgrund der Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber die Gelegenheit erhält, bei Dritten verbilligte Leistungen zu beziehen, genügt nicht. Für Arbeitslohn spricht in der Regel, wenn Arbeitgeber und der Dritte besondere Vereinbarungen geschlossen haben und die Vorteile einem fremden Personenkreis nicht offen stehen. Die Finanzverwaltung ist aufgefordert, ihr BMF-Schreiben aus dem Jahr 1996 zu überarbeiten. (KG)

■ Richtsatzsammlung 2013 veröffentlicht

Verprobung von Umsatz und Gewinn

Das BMF hat am 29. Juli 2014 die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2013 bekanntgegeben. Die Richtsatzsammlung stellt ein Hilfsmittel für den Betriebsprüfer zur Verprobung der Umsätze und Gewinne von Gewerbetreibenden dar: Werden für einen buchführungspflichtigen Gewerbebetrieb keine Bücher geführt oder ist die Buchführung nicht ordnungsmäßig, so ist bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen der Gewinn unter Anwendung der o. g. Richtsätze zu schätzen (§ 162 AO).

Auch: bei 4-Abs.-3-Ermittlern

Die Richtsätze stellen auf Verhältnisse eines Normalbetriebs ab, d. h. auf Einzelunternehmen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG), gelten aber nicht für Großbetriebe. Sie finden auch auf Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) Anwendung, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind (ggf. Umrechnung der Einnahmen/Ausgaben von Ist- auf Sollbeträge; Neutralisierung der Umsatzsteuer; Zuordnung außerordentlicher bzw. periodenfremder Aufwendungen und Erträge zum Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit).

Hinweis: Bei formell ordnungsmäßig ermittelten Buchführungsergebnissen darf jedoch eine Gewinn-/Umsatzschätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne/Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2014

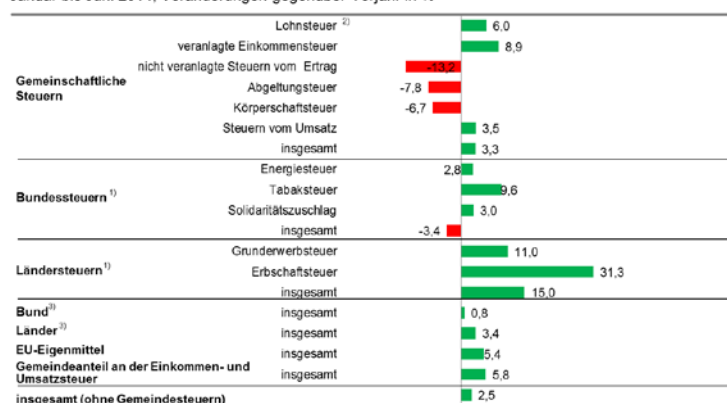
Einnahmeentwicklung wieder im Lot

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sind wieder auf dem Wachstumspfad, nachdem sie im Mai 2014 durch einen einmaligen Effekt (Erstattung der Kernbrennstoffsteuer) gesunken waren. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sind die Steuereinnahmen im Juni 2014 um 6,4 Prozent gestiegen. Kumuliert für Januar bis Juni sind die Steuereinnahmen mit 2,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus. Bisher haben Bund und Länder damit 7 Mrd. Euro mehr eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten im ersten Halbjahr um 3,3 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern sind hingegen immer noch mit 3,4 Prozent im Minus. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern wachsen hingegen außerordentlich dynamisch um 15 Prozent seit Jahresbeginn.

Hoher Steuerbeitrag der Arbeitnehmer, Selbständigen und Personenunternehmen

Die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer der Selbständigen und Personenunternehmen und die Umsatzsteuer entwickeln sich weiter gut. Diese drei Steuerarten liegen in ihrer Aufkommensentwicklung des ersten Halbjahres weiter auf bzw. über der Prognose der Steuerschätzung vom Mai 2014: Lohnsteuer + 6,0 Prozent (Schätzung für 2014: + 6,0), veranlagte Einkommensteuer + 8,9 Prozent (Schätzung: + 7,5), Umsatzsteuer + 3,5 Prozent (Schätzung: + 3,3). Das gesamte Plus der Steuereinnahmen von Januar bis Juni 2014 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum tragen damit Arbeitnehmer, Selbständige und Personenunternehmen sowie die Verbraucher.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar bis Juni 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2014

Anstieg der Steuereinnahmen der Länder deutlich höher als beim Bund

Durch den guten Juni sind die Steuereinnahmen des Bundes nunmehr wieder leicht im Plus (0,8 Prozent). Die Länder hingegen können sich über ein robustes Wachstum der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr in Höhe von 3,5 Prozent freuen. Dazu tragen neben den gemeinschaftlichen Steuern weiterhin die ungebremste Aufkommensdynamik bei der Grunderwerbsteuer (+11 Prozent von Januar bis Juni) und bei der Erbschaftsteuer (+31,3 Prozent von Januar bis Juni) bei. Zusammen spülen beide Steuerarten 1,2 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum in die Kassen der Länder, wenngleich regional höchst unterschiedlich verteilt.

Fazit: Auf der Einnahmeseite spricht alles für die Einhaltung des Konsolidierungskurses beim Bund und auch bei den Ländern. Sofern die deutsche Konjunktur trotz der internationalen Krisen weiterhin robust bleibt, ist zu erwarten, dass die Steuereinnahmen am Ende sogar leicht über den Erwartungen liegen werden, denn das aufkommensstärkere Halbjahr folgt. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2014

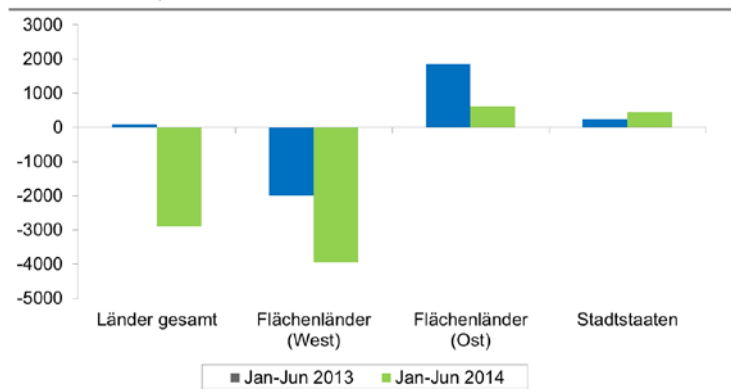
Im ersten Halbjahr 2014 haben die Länder ein deutlich gestiegenes Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ausgewiesen. Trotz der komfortablen gesamtwirtschaftlichen Lage fällt es um fast 2,8 Mrd. Euro höher aus. Die Einnahmen sind zwar um 2,3 Prozent gestiegen (Steuereinnahmen + 3,2 Prozent), die Ausgaben sind jedoch deutlich stärker gewachsen (+ 4,3 Prozent).

Große Unterschiede zwischen den Ländern - Flächenländer (West) im Defizit

Während bei den Flächenländern (West) die Bereinigten Ausgaben 1,7 Prozentpunkte höher ausfallen als die Bereinigten Einnahmen, haben die Stadtstaaten ihre Bereinigten Ausgaben um 1,1 Prozentpunkte unter den Bereinigten Einnahmen halten können. Die Flächenländer (Ost) sehen sich sogar gesunkenen Bereinigten Einnahmen in Höhe von 1,3 Prozent gegenüber. Die Flächenländer (Ost) weisen insgesamt einen Finanzierungsüberschuss für die ersten sechs Monate des Jahres 2014 in Höhe von 610 Mio. Euro aus. Bei den Stadtstaaten beträgt der Finanzierungsüberschuss 449 Mio. Euro. Das Defizit der Flächenländer (West) ist um mehr als 1,9 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen und beträgt 3,9 Mrd. Euro.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juni 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2013 und Juli 2014

Ausgabenwachstum ungebrochen

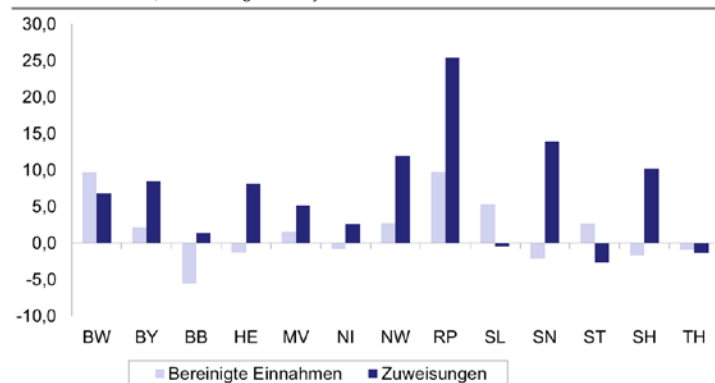
Ohne die erheblichen Einsparungen bei den Zinszahlungen würden die Länder angesichts des übrigen Ausgabenwachstums noch höhere laufende Finanzierungsdefizite erzielen. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Juni 2014 7,7 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Die geringen Zinsausgaben verteilen sich höchst unterschiedlich – die Flächenländer (West) zahlten im ersten Quartal 7,0 Prozent, die Flächenländer (Ost) sogar 11,2 Prozent weniger, und die Stadtstaaten profitierten ebenfalls von einem deutlichen Rückgang von 8,0 Prozent. Die Stadtstaaten haben außerdem beim laufenden Sachaufwand auf die Bremse getreten und dort im ersten Halbjahr 9,8 Prozent weniger ausgegeben. Die Personalausgaben nehmen in der Ländergesamtheit weiter deutlich zu, wenngleich der Zuwachs in den Stadtstaaten mit 2,7 Prozent geringer ausfällt als in den Flächenländern (Ost) mit einem Plus von 3,7 Prozent und in den Flächenländern (West) mit einem Anstieg von 3,5 Prozent. Insgesamt sind die Personalausgaben der Länder in den ersten sechs Monaten um 3 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Gemeinden profitieren von steigenden Zuweisungen

Am stärksten steigen in den Flächenländern (West) die Zahlungen an Verwaltungen mit 8,6 Prozent (4,1 Mrd. Euro).

Bereinigte Einnahmen u. Zuweisungen an d. Gemeinden, Flächenländer

Januar bis Juni 2014; Veränderung zum Vorjahreszeitraum in Prozent



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2013 und Juli 2014

Sachinvestitionen steigen von niedrigem Niveau

In den Flächenländern (Ost) hingegen nahmen die Sachinvestitionen um 12,5 Prozent im ersten Halbjahr 2014 zu. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Sachinvestitionen im gesamten Vorjahr deutlich zurückgefahren wurden und mit diesem Plus eher der Verzicht auf weitere Sparmaßnahmen markiert wird. Die Sachinvestitionen der Flächenländer (Ost) haben einen Anteil von 24 Prozent an den Sachinvestitionen der Ländergesamtheit.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

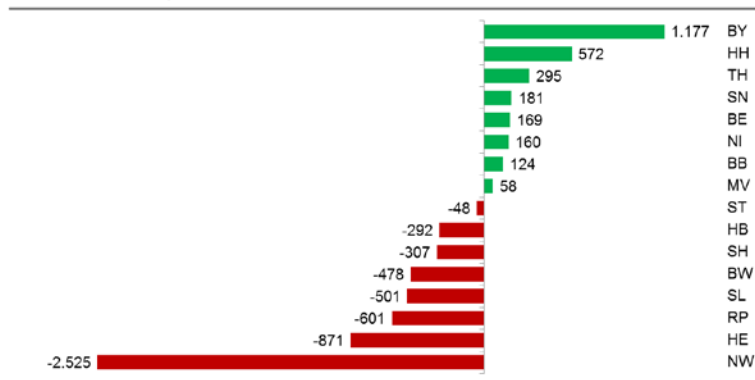
Bei den Steuereinnahmen nehmen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern deutlich zu. Ein einheitliches Muster lässt sich nicht erkennen.

	Zuwachs der			Entwicklung des	
	Steuereinnahmen Jan - Jun 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Bereinigten Einnahmen Jan - Jun 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Bereinigten Ausgaben Jan - Jun 2014 im Vgl. zum Vj. in %	Überschusses	Defizits
BW	+8,7	+9,7	+6,4		Minderung
BY	+7,1	+2,1	+5,1	Minderung	
BB	-2,6	-5,5	+1,2	Minderung	
HE	-1,1	-0,9	+4,6		Erhöhung
MV	+7,6	+1,5	+2,0	Minderung	
NI	-2,1	-0,8	+2,2	Erhöhung	
NW	+0,2	+2,7	+5,2		Erhöhung
RP	+8,8	+9,8	+6,7		Minderung
SL	+4,3	+5,2	+1,3		Minderung
SN	-1,0	-2,1	+8,2	Minderung	
ST	+3,7	+2,6	+2,3		Minderung
SH	-3,7	-1,6	+2,7		Erhöhung
TH	+3,1	-0,9	+2,1	Minderung	
BE	+4,4	-1,4	+3,5	Minderung	
HB	+6,5	+10,4	-0,3		Minderung
HH	+8,4	+8,7	-1,2	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2014

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Juni 2014; Werte in Mio. Euro



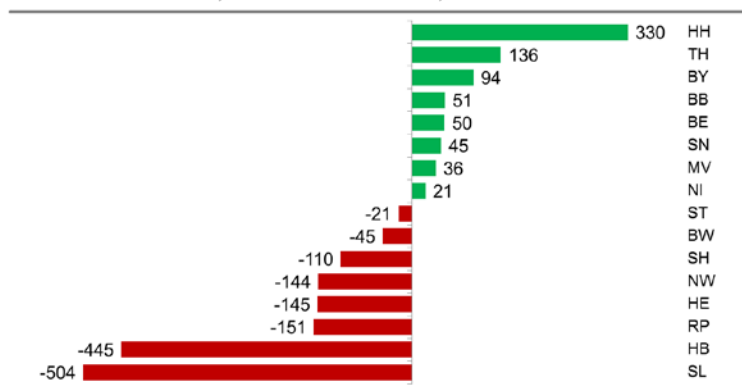
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2014

Acht Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Die Unterschiede in der finanziellen Verfassung der Länder bleiben groß. Am Ende des ersten Halbjahres schaffen immerhin acht Länder einen Finanzierungsüberschuss: Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen, Berlin und Hamburg. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum hat Baden-Württemberg sein Defizit deutlich reduziert. Das gelang ebenso Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Bremen. Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben ihr Defizit weiter ausgebaut.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juni 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2014

Fazit: Die ungleiche finanzielle Verfassung der Länder nimmt zu. Die Finanzierungssalden reichen in den Flächenländern von einem Überschuss pro Kopf in Höhe von 136 Euro in Thüringen bis zu einem Defizit von 504 Euro im Saarland – das ist ein Unterschied von mehr als 600 Euro pro Kopf. Sparbemühungen sind in einem Teil der Länder sichtbar. In einigen Ländern jedoch zeigt zumindest die Halbjahresbilanz keine Zeichen einer engagierten Haushaltskonsolidierung. (An)

Rezensionen

■ Fachmagazin

Lohn + Gehalt – Entgeltabrechnung aus erster Hand



Inklusive Online-Archiv; alle Abos in Print und/oder ePaper

Jahresabo 129,00 Euro zzgl. 15,90 Euro Versandkosten

8 Ausgaben, ein Zugriff auf Online-Archiv, inkl. Buchprämie "Excel-Formeln und Funktionen" (2007 oder 2010)

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Datakontext, Frechen

Firmenlizenz auf Anfrage

Ein Jahresabo plus unbegrenzte Zugriffe aufs Online-Archiv

Schnupperabo 39,90 Euro zzgl. 5,90 Euro Versandkosten

3 Ausgaben – Abo endet automatisch

(statt 57,00 Euro Einzelpreis; Sie sparen über 30 Prozent!)

Das führende Fachmagazin für Entgeltabrechnung bietet achtmal im Jahr

- Praxisorientierte Informationen über aktuelle Entwicklungen, Neuerungen und Problemstellungen der Entgeltabrechnung für Sachbearbeiter, Leiter, Entscheider, Referenten und Berater
- Aktueller Überblick der Rechtsprechung im Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Pfändungsrecht sowie der Verwaltungsanweisungen aus Ministerien und Spitzenverbänden
- Abrechnungspraxis verständlich auf den Punkt gebracht.

■ Steuerrecht im Überblick

Zusammenfassungen und Grafiken



Von Otto von Campenhausen/Achim Grawert

3., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2014, 216 S., 185 farbige Abb., 26 farb. Tabellen, kartoniert, 2-farbig, 19,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3353-2
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Dieses Einführungsbuch erläutert alle wesentlichen Themen und Problembereiche der wichtigsten Steuerrechtsgebiete. Schaubilder, Übersichten und Beispiele mit Lösungen, abgebildet auf der linken Seite des Buches, verschaffen einen ersten Überblick. Eine kompakte Erläuterung mit weiterführenden Hinweisen folgt auf der jeweils gegenüberliegenden rechten Seite. Auf diese Weise wird der Leser Schritt für Schritt an die oftmals schwierige Steuerrechtsmaterie herangeführt.

Folgende Steuerrechtsgebiete werden behandelt: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer mit Bewertung, Grunderwerbsteuer, Allgemeines Steuerrecht (AO/FGO).

Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand zum 1. April 2014. Neu aufgenommen in die 3. Auflage wurden die Themen Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG), Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne (§ 34a EStG) und Betriebsaufspaltung.

■ Reihe: Steuerfachkurs

Lehrbuch Internationales Steuerrecht



Von Vors. Richter am FG Prof. Dr. iur. Kay-Michael Wilke und StB Prof. Dr. iur. Jörg-Andreas Weber, LL.M.

12., überarbeitete Auflage, 2014, 394 S., Broschur, 38,90 Euro
ISBN 978-3-482-63962-3
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Leicht verständlich und anschaulich vermittelt das Standardwerk alle relevanten Grundlagen des internationalen Steuerrechts. Der Aufbau des Buchs orientiert sich dabei sowohl an den Bedürfnissen der Ausbildung als auch denen der Praxis. Als idealer Begleiter unterstützt es in jeder Phase der beruflichen Entwicklung von den ersten Schritten in

der Steuerberater-Ausbildung bis hin zur erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum Fachberater für Internationales Steuerrecht.

Die 12. Auflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis Mai 2014.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer, RA Guido Vogt (Vo)

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

Redaktionsassistentin: Anke Eisenblätter